

Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2021

Botschaft Nr. 21 «Geschäftsbericht und Rechnungen der Stadt für das Jahr 2020»

Antrag der GPK Finanzen und Administration

Änderung und Ergänzung der Anträge zur Rechnung der Stadtverwaltung (Botschaft S. 52):

- 2 Die Rechnung der "Stadtverwaltung" wird für das Jahr 2020 genehmigt. (Unverändert)
- 2.1 **In die Vorfinanzierung Förderung preisgünstiger Wohnraum (Konto 2930.01) werden Fr. 2'000'000.– eingelegt. Die Mittel sind für die Reduktion der Amortisationslasten bei der Verwendung von stadteigenen Liegenschaften im Rahmen der Förderung preisgünstigen Wohnraums bestimmt.** (NEU)
- 2.2 Der Ertragsüberschuss "Stadtverwaltung" von ~~Fr. 2'154'919.32~~ **Fr. 154'919.32** wird den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre (Konto 2999.00) zugewiesen. (Bisheriger Antrag 2.1 korrigiert.)

Der Beschluss über die Vorfinanzierung gemäss Ziff. 2.1 untersteht dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. (NEU)

Kurzbegründung:

Bei der Bildung von Vorfinanzierungen handelt es sich lediglich um die Reservation von Mitteln für einen künftigen Zweck, über welchen die notwendigen Beschlüsse zu gegebener Zeit gefasst werden müssen. Die Verwendung der Vorfinanzierung ist somit mit dem entsprechenden Kreditantrag betreffend Nutzung von stadteigenen Liegenschaften für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum zu beantragen. Die Vorfinanzierung soll ausschliesslich zur Reduktion der Amortisationslasten durch die Verwendung vorgenannter Liegenschaften genutzt werden dürfen. Die Vorfinanzierung wurde durch die Folgebewertung und der daraus festgestellten Wertsteigerung der Liegenschaften erst möglich. Die Verwendung für Einnahmeausfälle bei der Einführung der Kostenmiete ist untersagt.

Die Bildung der Vorfinanzierung erfordert gemäss § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden einen Beschluss der formell zuständigen Instanz. Das ist hier der Gemeinderat mit fakultativem Referendum der Stimmberechtigten.